

SATZUNG

des

SV Heilstätten e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:

„SV Heilstätten e.V.“ (im folgenden SVH genannt).

2. Der SVH wurde am 02.03.2025 gegründet, hat seinen Sitz in Beelitz-Heilstätten und den Gerichtsstand in Potsdam. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der SVH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und hier insbesondere die Förderung des Sports und die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Sinne des KJHG (Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz).
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Förderung sportlicher Übungen (Breiten- und Wettkampfsport) und ein breitgefächertes Sportangebot für ausgewählte Zielgruppen;
 2. Die Einrichtung, Pflege und Erhalt von Sportanlagen bzw. Sportstätten;
 3. Die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sport;
 4. Die Förderung der Jugendpflege;
 5. Die Einbindung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Zusammenwirken mit der „Brandenburgischen Sportjugend“ (BSJ), insbesondere die Förderung der Jugendpflege einschließlich der Veranstaltung von Erholungsmaßnahmen sowie der Betrieb von Sport- und Jugendheimen, Ferienlagern, Jugendgästehäusern, Kindertagesstätten und Stätten der Jugendbildung;
 6. Die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
 - a. Die Umsetzung der Integration und Inklusion im Sport;
 - b. Die Förderung einer guten Vereinsführung (Good-Governance).
5. Der SVH ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SVH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SVH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Grundsätze

1. Die Mitglieder des SVH bekennen sich ausdrücklich zur völkerverbindenden Idee des Sports. Sie lehnen jegliche Diskriminierung von Minderheiten ab und treten aktiv für die Beachtung der Menschenrechte ein.
2. Der SVH bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der SVH tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und

Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

3. Der SVH verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.
4. Die Durchführung des Sportbetriebes und der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richtet sich nach der Satzung und folgenden Ordnungen:
 - a. Finanzordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Jugendordnung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des SVH kann jede natürliche Person werden.

Der SVH hat folgende Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Fördermitglieder;
 - c. Kurzzeitmitglieder; Langzeitmitgliedschaften (bis maximal 24 Monate)
 - d. Ehrenmitgliedschaften.
2. Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der Abteilungen. Die Höhe des Beitrages für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung der entsprechenden Abteilung. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins -gleich aus welchem Grund- nicht genutzt werden können.
3. Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch die rechtsverbindliche Anmeldung zu einer Maßnahme des SVH erworben.
4. Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat über die für ihn/sie zuständige Abteilung an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium.
5. Die Fördermitgliedschaft wird durch rechtsverbindliche Anmeldung für den SVH erworben und dient ausschließlich der ideell - materiellen Unterstützung des SVH bzw. einer oder mehreren Abteilungen des SVH.
6. Die ordentliche bzw. die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet zudem spätestens mit dem zeitlichen Ablauf der Maßnahme.
7. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06 oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Er bedarf einer schriftlichen Mitteilung an das Präsidium. Beitragspflichten bestehen weiterhin bis zum Ablauf der Austrittsfrist. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen ist durch die gesetzlichen Vertreter:innen mit zu unterzeichnen.

8. Ein Mitglied kann nach Anhörung der zuständigen Abteilung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen Nichterfüllung satzungs- oder ordnungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, seiner Organe
 - d. Sowie wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens
9. In Fällen milderer Auswirkungen der unter Nr. 8 a) bis d) aufgeführten Ausschließungsgründe ist die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Abgaben

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie Umlagen sind in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Umlagen ist auf einen Jahresmitgliedsbeitrag begrenzt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Über Stundung, Erlass oder Beitragsfreiheit entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.
Für die Einhaltung der Zahlungsfrist kommt es auf das Datum des Zahlungseinganges auf dem Vereinskonto an.
3. Das Präsidium kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) fällen. Von Mitgliedern, die das vorgeschriebene Zahlungsverfahren nicht verwenden, kann ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von bis zu 10 % des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 5 Wahlrecht

1. Alle Mitglieder des SVH vom vollendeten 14. Lebensjahr an verfügen über das aktive Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter:innen (Siehe Jugendordnung des SVH) haben alle Mitglieder des SVH vom 10. bis zum 21. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Als Jugendvertreter:innen können Mitglieder des SVH vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr gewählt werden (passives Wahlrecht). Das für Jugendfragen zuständige Präsidiumsmitglied (Jugendwart:in) kann das 21. Lebensjahr überschritten haben.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Der SVH hat die Verpflichtung, seine Mitglieder im Rahmen seines satzungsgemäßen Zweckes zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Arbeit der Satzung und den Beschlüssen des SVH entsprechend durchzuführen und sich auch im Innenverhältnis für die gemeinsamen Interessen einzusetzen.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können in minder schweren Fällen statt eines Ausschlusses oder eines Ruhenlassens der Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 9) vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden.

- a. Verweis
- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.

Vor der Verhängung einer Maßregelung ist das betreffende Mitglied unter Einbeziehung der Abteilung zu hören.

Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel möglichst in schriftlicher Form auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Präsidium einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium des SVH endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. das Präsidium
 - b. das erweiterte Präsidium
 - c. die Mitgliederversammlung
 - d. der Jugendtag (siehe Jugendordnung)
 - e. die Abteilungsleitungen.
2. Organe des Vereins haben Antrags- und Vorschlagsrecht.
3. Organmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
5. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 10 Präsidium des SVH

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. Präsident:in
 - b. bis zu zwei Vizepräsidenten oder -präsidentinnen
 - c. Schatzmeister:in
 - d. Sportwart:in (optional)
 - e. Jugendwart:in (optional)
 - f. Breitensportwart:in (optional)
 - g. Seniorensportwart:in (optional)
 - h. Geschäftsführer:in (mit beratender Stimme) (optional)
2. Präsident:in, bis zu zwei Vizepräsidenten oder -präsidentinnen und Schatzmeister:in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden Vizepräsidenten nur bei Verhinderung der Präsident:in tätig.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Präsident:in beruft ein und leitet die Sitzungen des Präsidiums. Das Präsidium tritt in der Regel drei Mal im Jahr zusammen. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein Mitglied des SVH kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
Das kommissarisch berufene Präsidiumsmitglied hat bis zur Nachwahl kein Stimmrecht. Dort hat eine Nachwahl zu erfolgen.
5. Abstimmungen im Präsidium werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Die Geschäftsführung wird mit der Wahrnehmung der zur kontinuierlichen Vereinsführung erforderlichen Aufgaben betraut.
7. Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a. die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des SVH;
 - b. die Präsentation und politische Interessenvertretung des SVH bei offiziellen Anlässen;
 - c. die Bestellung bzw. Abberufung der Geschäftsführung
 - d. der Abschluss des entsprechenden Vertrages mit der Geschäftsführung;
 - e. die Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung;
 - f. die Aufstellung von Good-Governance-Grundsätzen für seinen Aufgabenbereich;
 - g. die Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - h. die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Geschäfte mit einer Belastung von mehr als 1.000 € je Einzelfall;
 - i. die Genehmigung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten von mehr als 5.000 €;
 - j. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften;
 - k. die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen des SVH;
 - l. die Nominierung für die Entsendung in bedeutsame Gremien;
 - m. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes;
 - n. die Berufung bzw. Abberufung von Fachausschüssen;
 - o. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

- p. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Gliederungen oder Organen sowie von Ausschüssen des SVH beratend teilzunehmen.
- q. Mitglieder des Präsidiums können angemessene Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen erhalten.

§ 11 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. den Vorsitzenden der Abteilungen des SVH (bzw. einer Vertretung)
2. Das erweiterte Präsidium wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen und von dieser Person geleitet. Es tritt dann zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
3. Zu den Aufgaben des erweiterten Präsidiums des SVH gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Unterstützung des Präsidiums und der Geschäftsführung.
4. Mitglieder des erweiterten Präsidiums können angemessene Aufwandsentschädigungen oder sonstige angemessene Vergütungen erhalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschließendes Organ ist die Mitgliederversammlung des SVH.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand auf Antrag festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung (als Präsenz- oder Onlineversammlung) erfolgt per E-Mail durch das Präsidium im Auftrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen. Die Frist beginnt am Tag der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Stimmberechtigte Mitglieder haben je 1 Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder, Kurzzeitmitglieder, Langzeitmitglieder) haben kein Stimmrecht.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt grundsätzliche Fragen und wählt in jedem 3. Jahr das Präsidium.

8. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht: Präsident:in
 - b) Bericht: Schatzmeister:in
 - c) Berichte: Abteilungen
 - d) Bericht: Kassenprüfer:innen,
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Wahlen, ggf. Nachwahl des Präsidiums,
 - g) Haushaltsvorschlag,
 - h) Verschiedenes
 - i) Anträge
9. Über Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge bis zum 28.02. eines Kalenderjahres schriftlich beim Präsidium des SVH eingegangen sind. Die Zusammenstellung der Anträge ist den Mitgliedern vom Präsidium zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.
10. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des SVH, der Änderung der Satzung oder der Finanzordnung ist nicht möglich.
11. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem:der Präsidenten:in und bei dessen:deren Abwesenheit dem:der Vizepräsidenten:in.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
14. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
15. Abwesende Mitglieder auf der Mitgliederversammlung können für eine Position im Präsidium gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
16. Bei Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern außerhalb des Wahljahres können auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung Präsidiumsmitglieder nachgewählt werden. Diese nachgewählten Präsidiumsmitglieder sind sofort stimmberechtigt.
17. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 SVH Jugend

Die SVH Jugend führt sich im Rahmen der Satzung sowie der Ordnungen des SVH selbstständig und entscheidet in diesem Sinne über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SVH Jugend kann sich eine eigene Jugendordnung geben. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des erweiterten Präsidiums gegründet. Über die Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet auf Vorschlag das erweiterte Präsidium.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des SVH nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des SVH nicht betroffen wird.
3. Die Abteilungen werden durch ihren von der Mitgliederversammlung der Abteilung für vier Jahren gewählten Abteilungsleiter geleitet. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen, der Satzung verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und dem Vorstand verpflichtet.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des SVH wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer:innen des SVH geprüft. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung des SVH und die Tätigkeit des Schatzmeisters bzw. -meisterin werden in der Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
2. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf, die den Schatzmeister bzw. -meisterin zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer:innen, deren Bericht der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung vorzulegen ist.
4. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der SVH von den Abteilungen des Vereins jährlich Umlagen (näheres regelt die Finanzordnung) aus den Beträgen der Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Abteilungen geregelt. Die Beiträge der außerordentlichen (fördernden) Mitglieder und die Höhe der Aufnahmegebühr legt der geschäftsführende Vorstand fest.
5. Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
6. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushalterisch Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, auf Honorarrechnung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
7. Die Reisekosten der Mitglieder des Präsidiums trägt der SVH entsprechend seiner Reisekostenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 17 Ehrungen

Auf Antrag des Präsidiums und der Abteilungen können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den SVH verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des SVH kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports und zur Förderung für Kunst und Kultur.

Beelitz-Heilstätten, 02.03.2025